



Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

9. Februar 2021

## Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) vom 20. Januar 2021.

Leider wurden unsere Petiten und Anregungen der [Stellungnahme](#) vom 10. Dezember 2021 an das BMF allesamt nicht berücksichtigt. Viele Fragen bleiben vielmehr offen. Wir haben Ihnen nun unsere Einschätzungen und Änderungswünsche nachfolgend nochmals für Ihre Belange aufbereitet:

### I. Allgemeines

- Grundsätzlich unterstützen wir jedes Vorhaben, das Steuervermeidung und Steuerumgehung auch bei der Kapitalertragsteuer in Deutschland begegnet.
- Die steuermisbräuchlichen Gestaltungen, die Ausgangspunkt der neuen Meldepflichten sind, haben u. E. eine Gemeinsamkeit. Die Gestaltungen waren nur deshalb möglich, weil mit der Kapitalertragsteuer eine Steuer erhoben wurde/wird, die sich nicht in die deutsche Steuersystematik einfügt. Dies zeigen die verschiedenen Erstattungs- bzw. Anrechnungsmöglichkeiten, die die unterschiedlichen Anlegergruppen haben. Durch die Erstattungs- und Anrechnungsmöglichkeiten wird die Kapitalertragsteuer

Markus Erb  
Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

an die eigentliche Steuersystematik „angepasst“. Genau an diesen Schnittstellen kam es zu missbräuchlichem Verhalten.

- Wir weisen allerdings eindrücklich darauf hin, dass in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl an Gesetzesänderungen vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden sind, um diese Ziele in Deutschland zu erreichen. So dass selbst der Deutsche Bundestag 2019 mitgeteilt hat, dass nach wie vor keine Hinweise vorlägen, dass nach den ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen noch Cum/Ex- beziehungsweise Cum/Cum-Geschäfte praktiziert würden<sup>1</sup>.
- Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vermeidungsnormen und der Aussage des Deutschen Bundestages erscheint somit die Sinn- und Zweckhaftigkeit der geplanten zusätzlichen weitreichenden Maßnahmen zumindest äußerst fraglich, zumal diese aufgrund des hohen Implementierungsaufwandes für Kapitalerträge gelten sollen, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.
- Mit diesem Vorhaben wird leider ein „Bürokratiemonster“ auf Seiten der Banken und der Finanzverwaltung geschaffen, ein äußerst negatives Signal ins Ausland gesendet und schwerer Schaden an der Reputation Deutschlands durch Verlust an verlässlichen, nachhaltigen und fairen kapitalertragsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen verursacht.

## II. Zusammenfassende Hauptkritikpunkte sowie Lösungsvorschläge I. und II.

1. Die Einführung einer **verschuldensunabhängigen Haftung** für die Aussteller der Steuerbescheinigungen (und somit Verschärfung der Haftung) lehnen wir ab.

Die Streichung des § 45a Absatz 7 Satz 3 EStG ist für uns nicht nachvollziehbar. Natürlich eröffnet sich dem Aussteller die Möglichkeit, die Haftungsinanspruchnahme abzuwenden, aber in diesen Fällen kann der Aussteller auch nicht für die Richtigkeit der bescheinigten Angaben garantieren (s. § 45a Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 EStG) bzw. es liegt nicht im Machtbereich des Ausstellers die Bescheinigung zurückzuholen (s. § 45a Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 EStG). Ferner besteht bei erfolgloser Rückforderung einer Steuerbescheinigung durch den Aussteller bereits eine Meldepflicht gegenüber dem entsprechenden Finanzamt bzw. dem BZSt.

Die Ausführungen in der Begründung zur Einschätzung der Verlässlichkeit des eigenen Vertragspartners und zur Sicherstellung der Qualität der Angaben des Kunden gehen weit über die Möglichkeiten eines Kreditinstitutes hinaus. Schließlich hat jeder Kunde noch immer eine Mitwirkungspflicht. Auch die Aussage, bei der bestehenden Haftungsregelung fehle die notwendige Motivation zur Sicherstellung der Qualität der Kundenangaben, weisen wir entschieden zurück.

Eine Haftung für den Aussteller von Steuerbescheinigungen bzw. den Übermittler von Daten sollte daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht kommen, sofern keine direkte Depotbeziehung mit dem Gläubiger der Kapitalerträge besteht, sondern die Erträge lediglich über eine oder mehrere nachgeschaltete Verwahrstellen an die depotführende Stelle des Gläubigers

---

<sup>1</sup> Vgl. hib 71/2019 vom 22. Januar 2019.

weitergeleitet werden und der Aussteller daher auf die Korrektheit der Daten über den Gläubiger, die ihm von der depotführenden Stelle über die Verwahrkette mitgeteilt werden, vertrauen muss.

Daher sollte eine Haftung – wie bisher – an ein Verschulden geknüpft werden.

### **LÖSUNGSVORSCHLAG I: § 45a Absatz 7 Satz 3 EStG sollte beibehalten werden.**

2. Die Schaffung und der Aufbau eines **parallelen Abrechnungssystems** bei den Banken für Zwecke einer (neuen) Meldepflicht sollte **unbedingt vermieden** werden.

Eine Vielzahl von Angaben sind nach dem neuen § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG-E zu melden, z. B. Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer sowie Zuschlagsteuern, die Kapitalerträge vor Durchführung des Verlustausgleiches und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages, ebenso wie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern.

Diese neuen Anforderungen stellen einen erheblichen Eingriff in die aktuellen Abrechnungssysteme der Banken dar. Derartige Informationen werden mangels systematischer Notwendigkeit **aktuell nicht** vorgehalten. Das Zurverfügungstellen solcher Informationen würde dem kostenintensiven Aufbau eines **parallelen** Abrechnungssystems entsprechen. Trotz des grundsätzlich begrüßenswerten Bestrebens nach mehr Transparenz, ist dies nicht sachgerecht.

Insbesondere bei Anlegern, die beschränkt steuerpflichtig sind, erfolgt die Einreichung von Erstattungsanträgen nach § 50d EStG in Verbindung mit dem einschlägigen DBA häufig erst einige Monate oder Jahre nach dem Fälligkeitstag der Dividende. Daher werden die Datensätze auf Antrag des Steuerpflichtigen vermutlich auch erst einige Monate bzw. Jahre nach dem Fälligkeitstag der Dividende übermittelt. So ist mit einer großen Anzahl an Nach- oder Korrekturmeldungen bei den Banken zu rechnen, was wiederum zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen wird.

Viele Informationen sind bereits im Umfang der flankierenden Meldungen enthalten und führen zu Doppelmeldungen.

3. **Steuerbescheinigungen** sind für die nun geforderten umfassenden Informationen **das falsche Medium zur Datenübermittlung** und daher nicht geeignet, da diese Datenübermittlung zu einer parallelen bzw. mehrfachen Meldung derselben Daten führt.

Kritisch ist, dass die Steuerbescheinigung nicht das geeignete Medium für die Aufbereitung dieser Informationen darstellt. Wir rechnen mit Steuerbescheinigungen mit einem enormen Umfang an Seiten. Es ist aus unserer Sicht zudem absehbar, dass eine derartige Informationsfülle zu einem erhöhten Maß an Kundenrückfragen führt und dem eigentlichen und ursprünglichen Sinn und Zweck der Steuerbescheinigung in keiner Weise gerecht wird.



Es besteht bereits heute eine Pflicht zur Kapitalertragsteueranmeldung nach § 45a Absatz 1 EStG. Diese Pflicht macht es bereits heute erforderlich, die Basisdaten zu ermitteln, die nun nach § 45c Absatz 1 EStG-E nochmals gefordert werden.

Folglich schlagen wir vor, die Regelung von § 45a Absatz 1 EStG dahingehend zu erweitern, die der KEST-Anmeldung zugrundeliegenden Daten zu übermitteln (entsprechende Erweiterung der KEST-Anmeldung).

Zudem sollte der Kapitalertragsteuerprozess dahingehend geändert werden, dass die entsprechenden KEST-Anmeldungen der auszahlenden Stellen an das BZSt (und nicht an das Finanzamt) zu übermitteln sind.

**LÖSUNGSVORSCHLAG II: § 45c Absatz 1 EStG-E sollte daher gestrichen werden.**

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb